15. 12. 03

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

über die Vereinbarung vom 18. März 2003 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit vom 10. März 2000 (Durchführungsvereinbarung)

A. Problem und Ziel

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit und die Durchführungsvereinbarung, die insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit deutscher Träger festlegt, konnten nicht zeitgleich in Kraft treten. Das Abkommen ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft, die Durchführungsvereinbarung, die am 18. März 2003 unterzeichnet wurde, muss noch in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung sollen die Voraussetzungen für das völkerrechtliche Inkrafttreten der Vereinbarung geschaffen werden.

Das innerstaatliche Inkraftsetzen der Vereinbarung ist eine der Voraussetzungen für das spätere Inkrafttreten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung sind keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführungsvereinbarung erleichtert die Arbeit der zuständigen Verbindungsstellen.

E. Sonstige Kosten

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

15. 12. 03

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

über die Vereinbarung vom 18. März 2003 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit vom 10. März 2000 (Durchführungsvereinbarung)

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler Berlin, den 12. Dezember 2003

An den Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Vereinbarung vom 18. März 2003 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit vom 10. März 2000 (Durchführungsvereinbarung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Gerhard Schröder

Entwurf

Verordnung über die Vereinbarung vom 18. März 2003 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit vom 10. März 2000 (Durchführungsvereinbarung)

Vom

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit (BGBI. 2001 II S. 914) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Seoul am 18. März 2003 unterzeichnete Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Durchführungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 8 Abs. 1 in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 8 Abs. 2 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea ermächtigt die Bundesregierung, die Durchführungsvereinbarung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 3 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 8 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Verordnung sind Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit

Arrangement for the Implementation of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Korea on Social Security of 10 March 2000

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Korea -

auf der Grundlage des Artikels 19 Absatz 1 des Abkommens vom 10. März 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über Soziale Sicherheit (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Verbindungsstellen

- (1) Verbindungsstellen nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens sind
- a) in der Republik Korea

die Nationale Rentengesellschaft, Seoul;

b) in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter

die Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Braunschweig.

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken.

soweit die deutschen gesetzlichen Krankenversicherungsträger an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind,

die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA), Bonn.

- (2) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn
- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und koreanischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anzurechnen sind oder

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Republic of Korea,

on the basis of paragraph (1) of Article 19 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Korea on Social Security of 10 March 2000 (hereinafter referred to as "the Agreement"),

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

Where terms which appear in the Agreement are used in this Arrangement, they shall have the same meaning as they have in the Agreement.

Article 2

Liaison agencies

- (1) Liaison agencies pursuant to paragraph (2) of Article 19 of the Agreement are:
- a) in the Republic of Korea:

the National Pension Corporation, Seoul;

b) in the Federal Republic of Germany:

for the Wage Earners' Pension Insurance,

the Regional Insurance Institution (Landesversicherungsanstalt) for Braunschweig, Braunschweig,

for the Salaried Employees' Pension Insurance,

the Federal Insurance Institution for Salaried Employees (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), Berlin,

for the Miners' Pension Insurance,

the Federal Miners' Insurance Institution (Bundesknapp-schaft), Bochum,

for the Steelworkers' Supplementary Insurance,

the Regional Insurance Institution (Landesversicherungsanstalt) for the Saarland, Saarbrücken,

to the extent that the German statutory sickness insurance agencies are involved in implementing the Agreement,

the German Liaison Agency Health Insurance-International (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland). Bonn.

- (2) In applying German legislation, the liaison agency designated for the Wage Earners' Pension Insurance system shall be responsible, within the scope of that system, for all procedures including the determination and granting of benefits if:
- a) periods of coverage have been completed or are to be credited under both German and Korean legislation; or

- b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Republik Korea gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als koreanischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden sollen.

- (3) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse nach den deutschen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Verbindungsstellen und die in Absatz 3 genannten deutschen Träger werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung des Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen. Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für die in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 10 Satz 1 des Abkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen.

Artikel 3

Aufklärungspflichten

Den Verbindungsstellen und den deutschen Trägern nach Artikel 2 Absatz 3 sowie den in Artikel 2 Absatz 5 bezeichneten Stellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 4

Mitteilungspflichten

- (1) Die in Artikel 2 Absätze 1, 3 und 5 dieser Vereinbarung und in Artikel 14 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.
- (2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, sofern eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 5

Bescheinigung über die Versicherung

- (1) In den Fällen der Artikel 7 und 10 des Abkommens erteilt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber oder der selbstständig Tätige diesen Rechtsvorschriften unterstehen. Die Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.
- (2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt für die ersten 24 Kalendermonate der Entsendung der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, die Bescheinigung aus.

- b) the person entitled to a benefit ordinarily resides in the territory of the Republic of Korea; or
- the person entitled to a benefit is a Korean national and ordinarily resides outside the territories of both Contracting States

This provision shall apply to rehabilitation benefits only if they are to be granted while an application for a pension is being processed.

- (3) The jurisdiction of the Railways' Insurance Institution and of the Seamen's Fund under German legislation shall remain unaffected.
- (4) The liaison agencies and the German agencies referred to in paragraph (3) shall be authorized to agree, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of the Agreement, including the procedure for the reimbursement and payment of cash benefits. Paragraph (1) of Article 19 of the Agreement shall remain unaffected.
- (5) Paragraph (4) shall apply analogously to the institutions designated by the competent authorities in the second sentence of paragraph (1) of Article 7 and in the first sentence of Article 10 of the Agreement.

Article 3

Obligation to provide information

The liaison agencies and the German agencies under paragraph (3) of Article 2 as well as the institutions specified in paragraph (5) of Article 2 shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible for providing general information to the persons concerned about their rights and obligations under the Agreement.

Article 4

Obligation to communicate facts

- (1) The institutions referred to in paragraphs (1), (3) and (5) of Article 2 of this Arrangement and in Article 14 of the Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, provide each other and the persons concerned the facts and evidence necessary to secure the rights and obligations arising from the legislation specified in paragraph (1) of Article 2 of the Agreement as well as from the Agreement and this Arrangement.
- (2) Where a person is obliged, under the legislation specified in paragraph (1) of Article 2 of the Agreement, under the Agreement or under this Arrangement, to communicate to the agency certain facts, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts arising in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply insofar as a person has to transmit certain evidence.

Article 5

Certificate on coverage

- (1) In the circumstances described in Articles 7 and 10 of the Agreement, the competent agency of the Contracting State whose legislation is applicable shall, on request, issue a certificate stating, in respect of the employment in question, that the employee and his employer or the self-employed person are subject to that legislation. A specific period of validity must be given on the certificate.
- (2) Where German legislation is applicable, the certificate shall be issued for the first twenty-four calendar months of the detachment by the sickness insurance agency to which the pension contributions are paid, and by the Federal Insurance Institution for Salaried Employees (Bundesversicherungsanstalt

In den Fällen des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 und des Artikels 10 des Abkommens stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland die Bescheinigung aus.

(3) Sind die koreanischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt die Nationale Rentengesellschaft die Bescheinigung aus

Artikel 6

Zahlverfahren

Geldleistungen an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats werden unmittelbar ausgezahlt.

Artikel 7

Austausch von Statistiken

Die Verbindungsstellen und die deutschen Träger nach Artikel 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung erstellen jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommenen Rentenzahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen erstrecken. Die Statistiken werden ausgetauscht.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.
- (2) Sie ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.
- Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Seoul am 18. März 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

für Angestellte), Berlin, in any other case. In the cases covered by the second sentence of paragraph (1) of Article 7 and by Article 10 of the Agreement, the German Liaison Agency Health Insurance-International shall issue the certificate.

(3) Where Korean legislation is applicable, the certificate shall be issued by the National Pension Corporation.

Article 6

Payment procedure

Cash benefits payable to beneficiaries in the territory of the other Contracting State shall be paid directly.

Article 7

Exchange of statistics

The liaison agencies and the German agencies under paragraph (3) of Article 2 of this Arrangement shall annually compile statistics as of 31 December on the pension payments made in the territory of the other Contracting State. Where possible, these statistics should show the number and total amount of pensions and of lump-sum payments, by type of pension. The statistics shall be exchanged.

Article 8

Entry into force and duration

- (1) This Arrangement shall enter into force on the date on which both Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The aforementioned date of the entry into force of this Arrangement shall be the day on which the last notification is received.
- (2) It is to be applied from the date of the entry into force of the Agreement and shall have the same period of duration.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Arrangement.

Done at Seoul on 18th March 2003 in duplicate in the German, Korean and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Korean texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland For the Government of the Federal Republic of Germany

Hubertus von Morr

Für die Regierung der Republik Korea For the Government of the Republic of Korea

Kim Hwa-Joong

Denkschrift

I. Allgemeines

Während das deutsch-koreanische Abkommen über Soziale Sicherheit in umfassender Weise die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der Sozialen Sicherheit regelt, enthält die Durchführungsvereinbarung die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten, das Ausstellen von Bescheinigungen und das Verfahren bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

II. Besonderer Teil

Nach Artikel 1 der Durchführungsvereinbarung haben die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Abkommen.

Artikel 2 benennt die jeweiligen Verbindungsstellen der beiden Staaten.

Nach Artikel 3 obliegt den zuständigen Verbindungsstellen die allgemeine Aufklärung der betroffenen Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 4 regelt die Verwaltungshilfe der Versicherungsträger und der Verbindungsstellen und schreibt die gegenseitige Unterrichtung über die rechtserheblichen Tatsachen sowie den Austausch der erforderlichen Beweismittel vor.

Artikel 5 regelt Näheres über die Erteilung von Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften vor allem für in den anderen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmer.

Aufgrund des Artikels 6 können Geldleistungen in den anderen Vertragsstaat ausschließlich unmittelbar an den Empfänger ausgezahlt werden.

Artikel 7 enthält eine Regelung über den Austausch von Statistiken über die in den anderen Vertragsstaat vorgenommenen Rentenzahlungen.

Artikel 8 enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Danach ist die Geltungsdauer der Durchführungsvereinbarung an die Geltungsdauer des Abkommens geknüpft. Die Durchführungsvereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt auch für dieselbe Dauer.